

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 157.

Donnerstag den 12. Juli 1866.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme, daß der Inhalt des Artikels „Wien den 26. Juni“ in Col. 2, alinea 3, der Nr. 10 der „Wiener Mehl- und Fruchthalle“ vom 25. Juni 1866, das nach Artikel IX der Strafgesetz-Novelle vom 17ten December 1862 und nach der Verordnung vom 9ten Juni 1866 R. G. Bl. 74 strafbare Vergehen der verbotenen Mittheilung begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der den beanstandeten Aufsatz enthaltenden Zeitungsnummer.

Die mit Beschlagnahme belegten Exemplare sind nach §. 37 P. G. zu vernichten.

Wien, am 3. Juli 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme, daß der Inhalt des Artikels: „Vom nördlichen Kriegsschauplatz“ in Nr. 147 Abendblatt des „Vaterlands“ ddo. 18. Juni, Col. 1, alinea 3 und 4, das nach Artikel IX der Strafgesetz-Novelle vom 17. December 1862 und nach der Verordnung vom 9. Juni 1866 R. G. Bl. 74 strafbare Vergehen der verbotenen Mittheilung begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der den beanstandeten Aufsatz enthaltenden Zeitungsnummer.

Die mit Beschlagnahme belegten Exemplare sind nach §. 37 P. G. zu vernichten.

Wien, den 3. Juli 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckschrift: „Politische Prophezeiungen für 1866 und Folge. Aus dem Testamente eines jüngst verstorbenen Diplomaten.“ Elberfeld, Druck und Verlag der Bader'schen Buch- und Kunsthandlung (A. Martini und Grüttesien) 1866, das Verbrechen des Hochverrathes und das der Störung der öffentlichen Ruhe nach den §§. 58 lit. c und 65 lit. a St. G. B. begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Wien, den 3. Juli 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 6. Juni 1866.

1. Das der Theresia Klausner auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Plachen und Fenster-Rouleaux aus farbigen Holzspänen unterm 31. Mai 1863 ertheilte, seither an Johann Schubert übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres. Am 8. Juni 1866.

2. Das dem Friedrich Sandner auf die Erfindung, Relief-Steinplatten mit Zeichnung und Schrift ohne Meißel und Hammer, unter der Benennung „geätzte Relief-Steinplatten“ zu erzeugen, unterm 26. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Joseph Standl auf die Erfindung einer Getreidemessmaschine unterm 3. Juni 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

4. Das dem Barthelémy Picard auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art der Schnellfärberei unterm 8. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres. Am 9. Juni 1866.

5. Das dem Eduard A. Paget auf eine Verbesserung der zum Auspressen und Filtriren von Flüssigkeiten aus Samen u. s. w. dienenden Maschinen unterm 1. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Wilhelm Samuel Dobbs auf die Erfindung einer Pumpe ohne Kolben unterm 2. Juni 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Leopold Sudry auf die Erfindung eines electro-metallischen Anstriches unterm 8. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

8. Das dem Alfons Combat auf die Erfindung eines Dampfwagens für gewöhnliche Straßen unterm 24. Juni 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Eduard Fiedl auf eine Verbesserung an den Dampfesseln und andern zur Uebertragung der Hitze auf Flüssigkeiten dienenden Vorrichtungen unterm 6. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten und fünften Jahres.

(208—2)

Nr. 293.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle des Kerkermeisters mit dem Jahresgehälte von 420 fl. eventuell von 367 fl. 50 kr. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu der angesuchten Stelle, insbesondere die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, nebst genügender Fähigkeit zum schriftlichen Aufsatz und einiger Gewandtheit im Rechnungsfache nachzuweisen.

Laibach, am 5. Juli 1866

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(203—3)

Nr. 298.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Rathsstelle mit dem Gehälte jährlicher 1890 fl. im Borrückungsfalle von 1680 fl. oder 1470 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis Ende d. M. beim Präsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt, am 2. Juli 1866.

(200—3)

Nr. 714.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden
1800 Megen Weizen,
1400 „ Korn,
1000 „ Kukuruz

mittels Dfferte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtess als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Dfferte haben längstens

bis Ende Juli 1866

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Dfferte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Dffert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Dfferte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-curse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassa oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Dffert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Dfferenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Dffertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende August 1866, die zweite Hälfte bis Mitte September 1866 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht. Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Juli 1866.

(206—2)

Nr. 159.

Vicitations = Kundmachung.

Beim Domänenamte der k. k. Staatsherrschaft Nagy-Tabor in Croatien, 3 Stunden von der Eisenbahnstation Pölschach entfernt, werden am 18. Juli 1866

340 Eimer Eigenbau- und 370 Eimer Bergrechtweine aus dem Jahre 1865, dann 17 Eimer Weinlager, 10 Eimer Essig und 22²⁷/₄₈ Pfund Flach gegen billige Bedingungen im Vicitationswege verkauft.

Domänenamt der k. k. Staatsherrschaft

Nagy-Tabor, am 3. Juli 1866.

(209—1)

Nr. 5096.

Kundmachung.

Nachdem das hohe k. k. General-Commando bereits am 14. l. M. von Udine hierher kommt, so werden alle jene, die Quartiere zu diesem Zwecke hergeben wollen, ersucht, dieselben bei dem hiesigen städtischen Quartieramte bekannt zu machen.

Stadtmagistrat Laibach, am 11. Juli 1866.

(210)

Nr. 5064.

Kundmachung.

Nach den anfangs Juli l. J. eingelangten Brot-tarifen backen in diesem Monate das größte Brot: Jacob Jančar, wohnhaft Stadt Nr. 303, und Jacob Rošir, wohnhaft Stadt Nr. 15. Stadtmagistrat Laibach, am 9. Juli 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Kundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 1866/7.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josephs-Akademie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1866/7 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder nicht Zahlende (Ararial-Schüler).

Der höhere Lehrcurs dauert 5 Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt. Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josephs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25. und respect. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josephs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen; ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien. Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Ararial-)Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld von 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen rigorosen Promotions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josephs-Akademiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirte und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten freirten Ärzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Aufstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbaren Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studien-Bewendung an der Akademie bezeugendes Document ausgefolgt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studien-Bewendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Document erhalten, jedoch müssen Ararial-Akademiker das Beköstigungs-Pauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Ararialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Ararial.

Die (internen) Zahl-Akademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht. Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. — Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josephs-Akademie einzusenden.

Internen, zahlenden Josephs-Akademikern, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Auf-führung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Ararialplatz unter der Bedingung fort-gesetzter guter Verwendung und Auf-führung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josephs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers

längstens bis 15. August 1866 bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er in letzterem Falle einen Zahl- oder Ararial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen denselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzeugniß;
4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich

ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an die Josephs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikel-Schein) und Index-Lexionen beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josephs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, u. z. haben Competenten um die Aufnahme in den zweiten Jahrgang die Prüfung aus der descriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den dritten Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der Physiologie, der depographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen; Aspiranten endlich in den vierten Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittel-Lehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen.

Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Intern-Plätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosen-Zeit der Aspiranten an der Akademie im Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschal-Betrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosen-Zeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden. Gesuche, welche nach dem anberaumten Termin einlaufen, oder welche nicht gehörig namentlich nicht mit allen Studien-Zeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge resp. dem Matrikel-Schein- und Index-Lexionen belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Ararial-Platz competitive, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 8. Juni 1866.